

Berechtigungen der Abgänger der Allgemein bildenden Oberschulen

Die Berechtigungen für die Absolventen der vier neuen Typen der Allgemein bildenden Oberschule sind mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 17. April 1923 (V.-E. Nr. 44 aus 1923) zunächst für die Versuchszeit in folgender Weise geregelt:

Die Reifezeugnisse dieser Schultypen werden den Reifezeugnissen der alten Mittelschultypen (Gymnasien, Realschulen, Realgymnasien, Reformrealgymnasien) grundsätzlich gleichwertig gehalten. Unter Berücksichtigung der für die einzelnen Studienzweige erforderlichen Vorkenntnisse bestehen jedoch in Hinsicht auf die Zulassung der Abgänger der Allgemein bildenden Oberschulen zu den Hochschulstudien folgende Bestimmungen:

1. Die Reifezeugnisse der Altsprachlichen Oberschule werden hinsichtlich aller Hochschulstudien den gymnasialen Reifezeugnissen gleichgestellt, das heißt, sie berechtigen unmittelbar zum Übertritt an alle Fakultäten der Universität, an die Hochschule für Bodenkultur, für Welthandel, die Tierärztliche und die Montanistische Hochschule. Zum Studium an der Technischen Hochschule werden die Absolventen erst nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung aus der Darstellenden Geometrie und dem Freihandzeichnen zugelassen.

2. Das Reifezeugnis der Neusprachlichen Oberschule wird im allgemeinen dem realgymnasialen Reifezeugnis gleichgehalten; es berechtigt somit unmittelbar zur Immatrikulation als ordentlicher Hörer an allen weltlichen Fakultäten der Universität, ferner an den Hochschulen für Bodenkultur und für Welthandel sowie an der Tierärztlichen und Montanistischen Hochschule. An der Universität besteht jedoch eine Einschränkung für die Abgänger der Neusprachlichen Oberschule insofern, als sie zu den Prüfungen aus den Rechtswissenschaften, aus den philologisch-historischen Fächern der philosophischen Fakultät und der Medizin erst dann zugelassen werden, wenn sie vor der Meldung zu den Prüfungen den Nachweis erbringen, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse der lateinischen Sprache erworben haben. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für das Studium der Staatswissenschaften an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sowie für das Studium der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer an der philosophischen Fakultät.

Zwecks Zulassung zur Lehramtsprüfung aus Philosophie und klassischer Philologie, aus Latein und Französisch und aus Geschichte, sowie zu den Rigorosen aus klassischer Philologie (Archäologie), Geschichte und Philosophie haben die Abgänger außerdem gleich den Abgängern des Realgymnasiums den Nachweis zu erbringen, daß sie spätestens zwei Jahre vor Abschluß der vorgeschriebenen Universitätsstudien eine Ergänzungsprüfung aus dem Griechischen im Ausmaße der Forderungen bei den Gymnasialreifeprüfungen an einem Gymnasium oder vor einer hiezu bestimmten Prüfungskommission abgelegt haben.

Zum Studium der Theologie berechtigt diese Schultype nur dann, wenn sich der Kandidat sowohl einer Prüfung aus dem Lateinischen im Ausmaße der Forderungen des Gymnasiums oder des Realgymnasiums als auch einer Prüfung aus dem Griechischen im Ausmaße der Forderung des Gymnasiums an einer dieser Anstalten mit Erfolg unterzogen hat.

Hinsichtlich des Zuganges zur Technischen Hochschule gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Altsprachliche Oberschule.

3. Für Abgänger des an einigen Anstalten eingeführten Latein-neusprachlichen Zweiges (Latein-Englisch) erfährt die für die Abgänger der Neusprachlichen Oberschule zuerkannte Hochschulberechtigung dadurch eine Erweiterung, daß ihnen der Nachweis der Kenntnis der lateinischen Sprache in allen Fällen erlassen ist.

4. Das Reifezeugnis der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Oberschule eröffnet den Abgängern dieser Oberschule gleich dem Reifezeugnis der Realschule und des Realgymnasiums unmittelbar den Zugang zu den Hochschulen für Bodenkultur und für Welthandel, zur Technischen, Tierärztlichen und Montanistischen Hochschule, überdies zum Studium der Staatswissenschaften an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sowie der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer an der philosophischen Fakultät. Hinsichtlich der Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaften, der philologisch-historischen Fächer, der Medizin und der Theologie als ordentliche Hörer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Abgänger der Neusprachlichen Oberschule.

5. Das Reifezeugnis der Deutschen Oberschule wird hinsichtlich einer Berechtigung zum Hochschulstudium so gewertet wie das der Neusprachlichen Oberschule; jedoch entfällt beim Übergang an die Technische Hochschule die Notwendigkeit einer Aufnahmeprüfung aus dem Freihandzeichnen.

Zur Aufnahme in die Hochschulmäßigen Lehrerbildungskurse des Pädagogischen Institutes der Gemeinde Wien berechtigt das Reifezeugnis jeder der vier Arten von Allgemein bildenden Oberschulen.